

Statuten der Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK)

Art. 1 Name, Rechtsform und Sitz

¹ Die Konferenz der kantonalen Geoinformations- und Katasterstellen (KGK) ist eine Fachämterkonferenz der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK).

² Die KGK hat die Rechtsform einer Körperschaft des öffentlichen Rechts mit beschränkter Rechtsfähigkeit.

³ Der Sitz der KGK ist derselbe wie jener der BPUK.

Art. 2 Ziel und Fachbereiche

¹ Die KGK fördert die Zusammenarbeit, koordiniert die Erfüllung der Aufgaben der Kantone im Bereich der Geoinformation und stimmt die übergeordneten geoinformationsbezogenen Interessen der Kantone aufeinander ab.

² Insbesondere vertritt die KGK die Fachbereiche amtliche Vermessung, Geoinformationssysteme, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und Leitungskataster CH.

Art. 3 Aufgaben

¹ Die KGK unterstützt die BPUK im Rahmen deren Führungsrolle und politischer Verantwortung für die Koordination der Kantone in der Geoinformation und steht ihr für die Bearbeitung von Fachfragen zur Seite.

² Sie vertritt in den Fachbereichen gemäss Art. 2 Abs. 2 die gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder auf Fachebene und stellt sicher:

- die interkantonale Koordination (unter anderem die Umsetzung der Geoinformationsgesetzgebung)
- den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedern, mit verwandten Fachbereichen und im Bereich der Verbundaufgaben mit swisstopo
- die Zusammenarbeit mit dem Bund und den Gemeinden.

³ Insbesondere fördert die Konferenz

- a. die koordinierte Bearbeitung, Verwaltung und Weiterentwicklung von Geodaten, Geobasisdaten, Referenzdaten sowie weiterer raumbezogener Daten, Informationen und Algorithmen;
- b. deren Bereitstellung, Vernetzung, Nutzung, Inwertsetzung und Betrieb über servicebasierte Plattformen und Portale sowie über die gemeinsam mit dem Bund aufzubauende Nationale Geodateninfrastruktur (NGDI);
- c. die fachübergreifende Erarbeitung und Anwendung von Standards;
- d. die Weiterentwicklung und Innovation in den Fachbereichen sowie die aktive Verbreitung der erfolgreichen Fachmethoden zur Unterstützung der digitalen Transformation;

e. die Aus- und Weiterbildung.

⁴ Die Konferenz kann im Rahmen der Zweckbestimmung Projekte definieren, betreuen oder sich an solchen beteiligen sowie Fachveranstaltungen organisieren.

Art. 4 Mitglieder

¹ Jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein delegieren mindestens eine für einen Fachbereich gemäss Art. 2 Abs. 2 verantwortliche Person in die Generalversammlung und bezeichnen deren Stellvertretungen. Soweit die Kantone oder das Fürstentum Liechtenstein externe Fachpersonen bezeichnen, stellen sie sicher, dass keine Interessenkonflikte bestehen.

² Die Mitglieder setzen sich dafür ein, dass die Anliegen der Konferenz in ihrem Kanton koordiniert und umgesetzt werden.

Art. 5 Stimmrecht

¹ An der Generalversammlung verfügt jeder Kanton und das Fürstentum Liechtenstein je über zwei Stimmen und bei Fachveranstaltungen je über eine Stimme.

Art. 6 Verhältnis zur BPUK

¹ Die BPUK nimmt die politische Führungsrolle und die Aufsicht über die KGK wahr. Sie

- steuert die KGK über einen jährlichen Aktionsplan und stellt die Finanzierung der bestellten Leistungen (Leistungsauftrag) sicher;
- genehmigt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und das Budget der KGK;
- genehmigt Statutenänderungen im Bereich der Art. 1, 4, 6, 13, 14, 15;
- entscheidet über die Auflösung der Konferenz.

Art. 7 Organe

¹ Die Organe der Konferenz sind

- die Generalversammlung;
- der Vorstand;
- die Geschäftsstelle;
- die Revisionsstelle.

Art. 8 Generalversammlung

¹ Die Kompetenzen der Generalversammlung sind:

- Beschluss von Statutenänderungen, ggf. unter Vorbehalt der Genehmigung durch die BPUK (siehe Art. 6 Lit. c);
- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle jeweils auf eine Amtsdauer von 4 Jahren;
- Beschlussfassung über die Strategie zuhanden der BPUK;

- d. Beschlussfassung über den jährlichen Aktionsplan, Jahresbericht, Jahresrechnung und das Budget zuhanden der BPUK;
- e. Genehmigung der Mitgliedschaften in anderen Organisationen;
- f. Erlass des Honorar- und Spesenreglements.

² Es findet eine ordentliche Generalversammlung pro Jahr statt.

³ Die Einladung zur Generalversammlung ist mit der Traktandenliste und allfälligen Statutenänderungsvorschlägen wenigstens vier Wochen im Voraus zuzustellen. Individuelle Vorschläge zur Traktandenliste von Generalversammlungen müssen mindestens sechs Wochen vor dem Datum der Durchführung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten beantragt werden.

⁴ Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder von mindestens sechs Mitgliedern auf deren schriftliches Begehren hin einberufen werden.

⁵ Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

⁶ Die Geschäfte werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen beschlossen.

⁷ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, auf Verlangen mindestens eines Viertels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim.

⁸ Die Generalversammlung kann auf dem Zirkulationsweg entscheiden, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder mit dem Zirkularverfahren einverstanden sind. In Bezug auf Unterlagen und Entscheidungsverfahren gelten die gleichen Regeln wie bei der Generalversammlung.

Art. 9 Vorstand

¹ Der Vorstand besorgt die Geschäftsführung und setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten;
- c. mindestens vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Zusammensetzung des Vorstandes wird darauf geachtet, dass die Landesteile und die Fachbereiche angemessen vertreten sind.

³ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten selber. Die Leitung der Finanzen obliegt einem Vorstandsmitglied.

⁴ Der Vorstand organisiert sich so, dass die KGK die in Art. 2 genannten Ziele, Aufgaben und Herausforderungen bestmöglich und nachhaltig mit breiter Innen- und Aussenwirkung erreichen kann. Dazu erstellt und unterhält er ein Organisations- und Unterschriftenreglement.

⁵ Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ (Art. 7) zugeteilt sind, fallen in seinen Kompetenzbereich.

⁶ Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über die Verwendung der Mittel.

⁷ Der Vorstand organisiert Fachveranstaltungen mit den Verantwortlichen der Fachbereiche gemäss Art. 2 Abs. 2.

⁸ Der Vorstand kann Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen, diesen bestimmte Kompetenzen übertragen sowie Delegierte für externe Arbeitsgruppen oder Kommissionen bestimmen. Delegierte müssen die Interessen der KGK vertreten und dem Vorstand mindestens jährlich Bericht erstatten.

⁹ Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandmitglieder gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid. Eine Beschlussfassung auf dem Zirkulationsweg ist zulässig, wenn das einfache Mehr aller Vorstandmitglieder dem Zirkularverfahren zustimmt.

Art. 10 Gäste

¹ Die Generalversammlung und der Vorstand können Gäste einladen.

² Zur Generalversammlung und zu Fachveranstaltungen können namentlich Vertreter der Bundesverwaltung und die Mitglieder des Begleitgremiums Geoinformation der BPUK, insbesondere die Delegierten des Gemeinde- und des Städteverbandes, als Gäste eingeladen werden.

³ Zu Vorstandssitzungen können namentlich Vertreter der Bundesverwaltung, insbesondere des Bundesamtes für Landestopografie, als Gäste eingeladen werden.

⁴ Gäste sollen sich aktiv einbringen, haben aber kein Stimmrecht.

Art. 11 Geschäftsstelle

¹ Der Vorstand richtet eine Geschäftsstelle ein, welcher er fachliche, operative und administrative Aufgaben überträgt.

² Die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle wird vom Vorstand bezeichnet.

³ Die Geschäftsstelle kann auch Arbeiten für Dritte durchführen, sofern sie drittfinanziert sind, den Interessen der KGK dienen und vom Vorstand bewilligt sind.

Art. 12 Revision

¹ Die Generalversammlung wählt für vier Jahre eine externe Revisionsstelle. Die externe Revisionsstelle ist wiederwählbar.

² Die Revisionsstelle prüft die Buchführung und Rechnung der KGK. Sie berichtet der Generalversammlung und stellt Antrag betreffend Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Art. 13 Finanzen

¹ Die Aufwendungen der KGK werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder, durch den Leistungsauftrag der BPUK, durch Beiträge Dritter zur Unterstützung von spezifischen Aufgaben, durch Einnahmen aus der Generalversammlung und aus Fachveranstaltungen und durch freiwillige Zuwendungen gedeckt.

² Die Mitgliederbeiträge betragen jährlich insgesamt CHF 111'000.- und werden zu 1/5 zu gleichen Teilen, zu 3/5 nach Einwohnern und zu 1/5 nach Fläche unter den Mitgliedern aufgeteilt.

³ Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 14 Auflösung

¹ Die BPUK entscheidet über die Auflösung der KGK.

² Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen wird gemäss Schlüssel Art. 13 Abs. 2 ausbezahlt werden.

Art. 15 Inkrafttreten

¹ Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung der BPUK vom 17. September 2020 beschlossen. Sie treten auf den 1. Januar 2021 in Kraft.

² Die in deutscher Sprache verfasste Version ist rechtlich bindend.

Für die BPUK
28. Dezember 2020


Stephan Attiger
Präsident der BPUK



Jean-François Steiert
Vizepräsident der BPUK